LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Lt. Protokoll verkundet am 24.10.2001

Geschäftsnummer: 2/6 0 280/01

olden, JAe.
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Eingegangen 0 2 Nov. 2001

<u>Urteil</u>

IM NAMEN DES VOLKES

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

gegen

die DENIC Domainverwaltungs- und Betriebsgesellschaft e.G., vertr. d. d. Vorstand Amb B., Im B., S., S., D., U. J., C., S., Antragsgegnerin -

- Verf.-Bev.: Rechtsanwalt Home, Ffm., GF

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 6. Zivilkammer -

durch Vorsitzenden Richter am Landgericht R. .

Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. S. und

Richter am Landgericht Dr. S.

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24.10.2001 für Recht erkannt:

> Der Beschluß - einstweilige Verfügung - vom 23.08.01 wird im stattgebenden Teil aufgehoben. Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin hat die Kosten des Eilverfahrens zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; die Antragstellerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 6.500,00 DM abwenden, wenn nicht die Antragsgegnerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

<u>- Tatbestand -</u>

Tatbestand

Die Antragsgegnerin fungiert als zentrale Vergabestelle für Domain-Namen unterhalb der Top-Level-Domain de. Registrierungsaufträge für Domains können nach den einschlägigen Bedingungen der Antragsgegnerin nur an diese selbst oder an Service-Provider, die Mitglied der Antragsgegnerin sind, erteilt werden.

Die Antragstellerin ist als Internet-Service-Provider tätig und bietet auch die Betreuung und Registrierung von de.-Domains an, wobei sie in der Regel mit Providern, die Mitglied bei der Antragsgegnerin sind, zusammenarbeitet.

In ihren Registrierungsrichtlinien behauptet die Antragsgegnerin, ihre Tätigkeit ohne Gewinnerzielungsabsicht auszuführen. Auf einer Internet-Seite bezeichnet sie sich als "Non-Profit-Organisation".

§ 2 des Statuts der Antragsgegnerin lautet: "Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb"

In § 20 des Statuts sind Regelungen über die Verwendung des Reingewinns getroffen.

Die Antragstellerin leitet daraus ab, dass die Antragsgegnerin mit Gewinnerzielungsabsicht handele und sich deshalb nicht als "Non-Profit-Organisation bezeichnen dürfe.

Mit Eilantrag vom 15.8.01 hat die Antragstellerin diese Äußerung der Antragsgegnerin sowie ein angeblich unberechtigtes Eindringen der Antragsgegnerin in den Kundenkreis der Antragstellerin beanstandet.

Die Kammer hat der Antragsgegnerin unter Zurückweisung des weitergehenden Eilantrages mit Beschluss vom 23.8.01 untersagt,

zu behaupten, die Domain-Registrierung ohne Gewinnerzielungsabsicht durchzuführen oder zu behaupten, dass die DENIC e.G. eine "Non-Profit-Organisation" sei.

Hiergegen richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin meint, als "Non-Profit-Organisation" dürfe sich nach wissenschaftlichem Verständnis nur bezeichnen, wer jedenfalls keine Gewinne an seine Mitglieder auskehre.

Die Antragstellerin beantragt, den Beschluss vom 23.8.01 zu bestätigen.

Die Antragsgegnerin beantragt, den Beschluss vom 23.8.01 aufzuheben und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin leugnet das Eilbedürfnis mit dem Hinweis darauf, dass sie die beanstandeten Außerungen schon seit Jahren verwende, wobei insbesondere die Registrierungsbedingungen der Antragstellerin auch auf Grund ihrer Tätigkeit als Provider längst bekannt gewesen sein müssten.

Im Übrigen arbeite die Antragsgegnerin nach dem Prinzip der Kostendeckung und sei nicht auf Gewinnerzielung aus.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Eilantrag ist zulässig und insbesondere noch dringlich. Die Antragstellerin hatte zwar schon geraume Zeit
Kenntnis von den beanstandeten Äußerungen, nicht aber
von deren angeblicher Unrichtigkeit, wie der Geschäftsführer der Antragstellerin unter Hinweis darauf erklärt
hat, dass er erst im Sommer 2001 in die Satzung der Antragsgegnerin Einblick genommen habe. Die Presseinformationen der Antragstellerin vom September 01 stehen
dieser Einlassung nicht entgegen; die dort wiedergegebene Aussage, wonach die Antragsgegnerin möglicherweise über Jahre hinweg getäuscht habe, kann zwanglos so
verstanden werden, dass die Antragstellerin jetzt
(erst) festgestellt hat, dass die Antragsgegnerin die
beanstandete Äußerung über Jahre verbreitet habe.

Der Antrag erweist sich nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung indessen als unbegründet. Denn der Antragstellerin steht der geltend gemacht Unterlassungsanspruch nicht zu.

Die beanstandeten Äußerungen sind nicht irreführend.

Die Antragsgegnerin hat vielmehr durch eidesstattliche Versicherung V glaubhaft gemacht, nach dem Kostendeckungsprinzip zu arbeiten. Dann aber ist der Passus "ohne Gewinnerzielungsabsicht" nicht zu beanstanden.

Denn wirtschaftliches Handeln lediglich nach dem Prinzip der Kostendeckung schließt eine Gewinnerzielungsabsicht aus.

Nicht anders ist die Äußerung "Non-Profit-Organisation" zu werten. Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, dass möglicherweise in Fachkreisen dieser Begriff mit einem bestimmten Bedeutungsgehalt belegt ist, dem die Antragsgegnerin nicht gerecht wird. Zum einen ergibt sich schon aus der von der Antragstellerin als Anlage

ASt 25 vorgelegten Literaturstelle, dass mit dem Begriff der "Non-Profit-Organisation" keine eindeutigen Vorstellungen verbunden werden.

Zum anderen kommt es hier ohnehin nicht auf wissenschaftliches und demzufolge evtl. spezielles Vorverständnis sondern vielmehr darauf an, wie die konkret angesprochenen Verkehrskreise die beanstandete Aussage verstehen. Diese vermuten, dass eine "Non-Profit-Organisation" nicht auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtet ist und deshalb günstigere Preise bieten kann. Dabei legt die Kammer, deren Mitglieder zu den angesprochenen Verkehrskreisen zählen, ihr Verständnis zu Grunde, zumal anderes im Eilverfahren nicht verfügbar ist. Mit diesem Bedeutungsgehalt treffen die Äußerungen der Antragsgegnerin jedoch tatsächlich zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Dr. See

Dr. S



Ausgerertigt Frankfurt/Main,

- 1. Nov. 2001

Unicuadabachalar der Gaschaftssfelle